

# ORGANISATIONSREGLEMENT KOMMISSION FÜR BERUFSENTWICKLUNG UND QUALITÄT (B&Q)

Industrielackiererin /  
Industrielackierer  
mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)

10.9.2016 ggf. Stand am 1.1.2016

**Berufsnummer 53304**

---

# INHALTSVERZEICHNIS

|  |   |
|--|---|
| 1. Zweck und rechtliche Grundlagen .....                                   | 3 |
| 2. Zusammensetzung, Aufgaben Konstituierung, Präsidium und Amtsdauer ..... | 3 |
| 3. Entscheidungen und Beschlussfähigkeit .....                             | 3 |
| 4. Organisation, Information, Entschädigung .....                          | 4 |
| 5. Inkrafttreten .....   | 4 |

## 1. Zweck und rechtliche Grundlagen

Art. 1 Die Verordnung über die berufliche Grundbildung (Bildungsverordnung) für Industriellackiererinnen EFZ / Industriellackierer EFZ vom Datum definiert in Abschnitt 10 eine Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (B&Q). Diese Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität ist ein strategisches Organ mit Aufsichtsfunktion und ein Zukunft gerichtetes Qualitätsgremium nach Art. 8 BBG. Der rechtliche Rahmen der Kommission wird in der Bildungsverordnung abgesteckt.

## 2. Zusammensetzung, Aufgaben Konstituierung, Präsidium und Amtsdauer

Art. 2

- 1 Die schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Industriellackiererinnen EFZ und Industriellackierer EFZ setzt sich zusammen aus:
  - a. 3-5 Vertreterinnen oder Vertretern der Schweizerischen Vereinigung der Industriellackiermeister SVILM;
  - b. 1 Vertreterin oder Vertreter der Fachlehrerschaft;
  - c. je mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter des Bundes und der Kantone.
- 2 Die Sprachregionen müssen gebührend vertreten sein.
- 3 Die Kommission konstituiert sich selbst.
- 4 Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

Sie überprüft die Bildungsverordnung und den Bildungsplan laufend, mindestens aber alle fünf Jahre, auf wirtschaftliche, technologische, ökologische und didaktische Entwicklungen. Dabei berücksichtigt sie allfällige neue organisatorische Aspekte der beruflichen Grundbildung;

Sie ersucht die zuständige Organisation der Arbeitswelt, dem SBFJ Änderungen der Verordnung zu beantragen, sofern die beobachteten Entwicklungen eine Änderung der Verordnung erfordern;

Sie stellt der zuständigen Organisation der Arbeitswelt Antrag auf Anpassung des Bildungsplans, sofern die beobachteten Entwicklungen eine Anpassung des Bildungsplans erfordern;

Sie nimmt Stellung zu den Instrumenten für die Validierung von Bildungsleistungen;

Sie nimmt Stellung zu Instrumenten zur Förderung der Qualität der beruflichen Grundbildung, insbesondere zu den Ausführungsbestimmungen über die Qualifikationsverfahren.

Art. 3 Der Vorsitz wird von einer Vertreterin oder einem Vertreter des SVILM wahrgenommen.

Art. 4 Die Berufsfachschule delegiert die Vertreterin oder den Vertreter der Fachlehrerschaft.

Art. 5 Bei Bedarf können externe Fachleute ohne Stimmrecht beigezogen werden.

Art. 6 Die Vertreterinnen oder Vertreter der SVILM werden von deren Vorstand gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

## 3. Entscheidungen und Beschlussfähigkeit

Art. 7 Entscheide in der B&Q werden verbundpartnerschaftlich gefällt.

Art. 8 Die B&Q ist beschlussfähig, wenn die Vertretungen vom SBFJ und der Kantone sowie 2/3 der B&Q Mitglieder der SVILM anwesend sind.

Art. 9 Anpassungen im Bildungsplan bedürfen der Zustimmung der Vertreterinnen und Vertreter des Bundes und der Kantone. Die Änderungen werden von der SVILM erlassen und vom SBFJ genehmigt.

Art. 10 Bei Entscheidungen, welche nur die SVILM betreffen, gilt der Mehrheitsentscheid der anwesenden SVILM Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin.

#### **4. Organisation, Information, Entschädigung**

Art. 11 Die B&Q tagt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens einmal jährlich.

Art. 12 Der Präsident / die Präsidentin der B&Q ist ein Vorstandsmitglied der SVILM.

Art. 13 Der B&Q Präsident ist zuständig für die Organisation und Administration der B&Q.

Art. 14 Einladungen zu Sitzungen erfolgen durch den Präsidenten unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage im Voraus.

Art. 15 Die Beschlüsse der B&Q werden zuhanden der B&Q Mitglieder protokolliert.

Art. 16 Die Mitglieder der B&Q beachten die von ihrer Organisation vorgegebenen Kompetenzregelungen sowie die entsprechenden Hol- und Bringpflichten bezüglich der Information.

Art. 17 Die B&Q besitzt ein Budget, und entschädigt die anwesenden Personen direkt.

#### **5. Inkrafttreten**

Silenen, 1..1.2016

Schweizerische Vereinigung der Industrielackiermeister SVILM

Hansruedi Wehrli  
Präsident B&Q

Yvonne Sturzenegger  
Co Präsidentin SVILM